Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 Drucksache 19/6229

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**
vom 12.03.2025

Barbershops in Bayern

Alle Fragen beziehen sich – sofern es an aktuellen Daten mangelt – hilfsweise auf den letzten Kenntnisstand. Sollten überhaupt keine Daten vorliegen, wird um Schätzung gebeten. Bei Fragen zu rechtlichen Grundlagen wird um genaue Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften und dazugehörige Ausführungen gebeten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wie viele sogenannte Barbershops werden nach Kenntnis der Landesregierung im Freistaat Bayern betrieben? 3

1.2 Wie viele sogenannte Barbershops werden in Mittelfranken betrieben? 3

1.3 Wie viele Barbershops werden im Landkreis Ansbach betrieben? 3

2.1 Wie viele Friseursalons werden im Freistaat betrieben? 3

2.2 Wie viele Friseursalons werden in Mittelfranken betrieben? 3

2.3 Wie viele Friseursalons werden im Landkreis Ansbach betrieben? 3

3. Was sind aus Sicht der Staatsregierung die jeweiligen Unterschiede bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Genehmigung und Betrieb von sogenannten Barbershops und klassischen Friseursalons (bitte in jeglicher Hinsicht beantworten)? 3

4. Durch welche konkreten Maßnahmen stellt die Staatsregierung den rechtlich einwandfreien Betrieb von sogenannten Barbershops im Freistaat sicher? 3

5.1 Auf welchen konkreten Umständen fußt aus Sicht der Staatsregierung die Notwendigkeit für Razzien und Kontrollen bei sogenannten Barbershops, die der Presse zu entnehmen waren? 4

5.2 Welches Fazit hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften und Gesetzen zieht die Staatsregierung hinsichtlich der Ergebnisse der jüngsten Kontrollen von Barbershops in der Landeshauptstadt München? 4

6.1 Wie kontrollieren die Behörden konkret, ob in sogenannten Barbershops beim Angebot entsprechender Dienstleistungen der Meisterpflicht und anderen Anforderungen Genüge getan wird? 4

6.2 Welche konkreten Folgen haben Verstöße gegen die rechtlichen und behördlichen Anforderungen? 4

6.3 Wie oft hatten Verstöße gegen die rechtlichen und behördlichen Anforderungen in den Jahren von 2020 bis 2024 Schließungen von sogenannten Barbershops zur Folge? 4

7.1 Was sind aus Sicht der Staatsregierung die größten (hilfsweise: die häufigsten) Probleme hinsichtlich der Nichteinhaltung sämtlicher rechtlicher Vorschriften beim Betrieb von sogenannten Barbershops? 4

7.2 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diese Probleme zu beseitigen? 4

8.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Sorge des Friseurgewerbes, dass rechtswidrig betriebene sogenannte Barbershops die Existenz von klassischen Friseursalons zunehmend bedrohen bzw. vernichten? 5

8.2 Mit welchen konkreten Maßnahmen schützt die Staatsregierung die bayerischen Friseure und deren Angestellte vor dieser existenzbedrohenden Gefahr? 5

Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 08.04.2025

1.1 Wie viele sogenannte Barbershops werden nach Kenntnis der Landesregierung im Freistaat Bayern betrieben?

In der Handwerksrolle werden Barbershops als Friseurbetriebe eingetragen. Daher ist nicht bekannt, welche der eingetragenen Friseurbetriebe sich jeweils als Friseure oder als Barbershops bezeichnen.

1.2 Wie viele sogenannte Barbershops werden in Mittelfranken betrieben?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

1.3 Wie viele Barbershops werden im Landkreis Ansbach betrieben?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

2.1 Wie viele Friseursalons werden im Freistaat betrieben?

In Bayern sind 14 850 Friseurbetriebe eingetragen (Stand: 31.12.2024).

2.2 Wie viele Friseursalons werden in Mittelfranken betrieben?

In Mittelfranken sind 1 915 Friseurbetriebe eingetragen (Stand: 31.12.2024).

2.3 Wie viele Friseursalons werden im Landkreis Ansbach betrieben?

Im Landkreis Ansbach sind derzeit 202 Betriebe als Friseur eingetragen.

3. Was sind aus Sicht der Staatsregierung die jeweiligen Unterschiede bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Genehmigung und Betrieb von sogenannten Barbershops und klassischen Friseursalons (bitte in jeglicher Hinsicht beantworten)?

Barbershops sind in der Regel klassische Friseurbetriebe, die sich im Rahmen ihres Marketings als „Barbershop“ bezeichnen und ebenso wie alle anderen Friseurbetriebe in die Handwerksrolle einzutragen sind und den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen. Die Zahl von Betrieben, die sich als „Barbershop“ bezeichnen, aber keinen Friseurbetrieb ausüben und damit auch nicht den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen wie klassische Friseurbetriebe, liegt nicht vor und wird als verschwindend gering eingeschätzt.

4. Durch welche konkreten Maßnahmen stellt die Staatsregierung den rechtlich einwandfreien Betrieb von sogenannten Barbershops im Freistaat sicher?

Friseurbetriebe, die sich als „Barbershop“ bezeichnen, und Friseurbetriebe, die sich als „Friseur“ bezeichnen, werden diskriminierungsfrei behandelt. Der rechtlich ein-

wandfreie Betrieb von Friseurbetrieben wird insbesondere durch die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle sichergestellt. Zusätzlich finden Kontrollen durch die dafür zuständigen Stellen in den Friseurbetrieben einschließlich den als „Barbershop“ firmierenden Betrieben statt.

5.1 Auf welchen konkreten Umständen fußt aus Sicht der Staatsregierung die Notwendigkeit für Razzien und Kontrollen bei sogenannten Barbershops, die der Presse zu entnehmen waren?

Sogenannte Razzien sind im Vollzug der Handwerksordnung nicht vorgesehen. Die Kontrollen bei Friseurbetrieben erfolgten, weil den zuständigen Stellen Beschwerden seitens Innungen, Auszubildenden und Mitbewerbern dahin gehend vorlagen, dass Betriebe keine Leitungen mit der nötigen Qualifikation haben.

5.2 Welches Fazit hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften und Gesetzen zieht die Staatsregierung hinsichtlich der Ergebnisse der jüngsten Kontrollen von Barbershops in der Landeshauptstadt München?

Nach vorliegenden Erkenntnissen ist das größte Problem, dass bei Friseurbetrieben ein vermehrtes Nichtantreffen der Betriebsleiter in den Betrieben festgestellt wurde. Aufgrund dessen sollen weiterhin Kontrollen stattfinden.

6.1 Wie kontrollieren die Behörden konkret, ob in sogenannten Barbershops beim Angebot entsprechender Dienstleistungen der Meisterpflicht und anderen Anforderungen Genüge getan wird?

Durch Vor-Ort-Kontrollen in den Friseurbetrieben.

6.2 Welche konkreten Folgen haben Verstöße gegen die rechtlichen und behördlichen Anforderungen?

Verstöße gegen die Handwerksordnung können als Ordnungswidrigkeiten Bußgeldverhängungen bis hin zur Betriebsuntersagung nach sich ziehen.

6.3 Wie oft hatten Verstöße gegen die rechtlichen und behördlichen Anforderungen in den Jahren von 2020 bis 2024 Schließungen von sogenannten Barbershops zur Folge?

Zur Anzahl von Schließungen von Friseurbetrieben, die sich als „Barbershop“ bezeichnen, liegen keine Daten vor.

7.1 Was sind aus Sicht der Staatsregierung die größten (hilfsweise: die häufigsten) Probleme hinsichtlich der Nichteinhaltung sämtlicher rechtlicher Vorschriften beim Betrieb von sogenannten Barbershops?

Siehe Antwort zu Frage 5.2.

7.2 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diese Probleme zu beseitigen?

Die zuständigen Stellen sind aufgefordert, Verstöße gegen die Handwerksordnung nachzuverfolgen.

8.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Sorge des Friseurgewerbes, dass rechtswidrig betriebene sogenannte Barbershops die Existenz von klassischen Friseursalons zunehmend bedrohen bzw. vernichten?

Ein rechtswidriger Betrieb ist wie in den Fragen 6.1 bis 6.3 ausgeführt durch Kontrollen und ggf. Ergreifen entsprechender Maßnahmen zu verhindern. Soweit „Barbershops“ rechtmäßig betrieben werden und kein Friseurbetrieb ausgeübt wird, stellen sie aufgrund des eingeschränkten Leistungsangebots keine Konkurrenz dar. Abgesehen davon sind Friseurbetriebe, die sich als „Barbershop“ bezeichnen, per se Friseurbetriebe (siehe Antwort zu Frage 1.1). Der Wettbewerb zwischen Friseurbetrieben ist ein Normalzustand innerhalb einer primär marktwirtschaftlich strukturierten Wirtschaftsordnung. Eine Vernichtung des Friseurgewerbes infolge von Wettbewerb zwischen Friseurbetrieben ist auch weiterhin nicht zu erwarten.

8.2 Mit welchen konkreten Maßnahmen schützt die Staatsregierung die bayerischen Friseure und deren Angestellte vor dieser existenzbedrohenden Gefahr?

Siehe Antwort zu Frage 8.1.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.